

16. Jahrgang	Soest, 01. April 2026	Nummer 05
--------------	-----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Soest vom 01.04.2026
- 2.) Taxentarifordnung des Kreises Soest zum 01.05.2026

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster
und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Soest vom 01.04.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 155) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Soest erhebt für besondere Verwaltungsleistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, soweit nicht besondere Vorschriften (insbesondere Landesrecht) gelten.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen, für die der Gebührentarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Grundsätzlich ist eine mittlere Gebühr anzusetzen. Eine Abweichung von diesem Mittelwert ist unter Berücksichtigung von Nr. 1 und 2 zu begründen.

- (3) Werden Anträge auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Für besondere bare Auslagen ist § 5 Abs. 7 KAG anzuwenden. Die Regelungen für die Gebühren nach dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
Auslagen sind auch dann festzusetzen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (5) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragssteller und derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten. Die Verpflichtung zur Erstattung von besonderen Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Sobald die Gebührenpflicht entstanden ist, erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühr und der Auslagen. Es genügt auch die Einzahlsquittung. Die Gebühren und Auslagen werden fällig

- a) mit der Ausstellung der Einzahlsquittung
- b) in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Soest vom 01. April 2021 tritt damit außer Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht wurde, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

Gebührentarif - Inhaltsübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand
1.	Allgemeiner Teil
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.
3.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten
4.	Prüfungen
5.	Gewährung von Akteneinsicht
6.	Landespflegegesetz

Gebührentarife

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Allgemeiner Teil	
1.1	Vervielfältigung und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke, schwarz-weiß	
	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60 €
	bei größerem Format als DIN A4 je Seite	0,85 €
1.1.2	Fotokopien und Ausdrücke, farbig	
	bis zum Format DIN A4 je Seite	1,10 €
	im Format DIN A3 je Seite	1,60 €
	im Format DIN A2 je Seite	2,60 €
1.1.3	Lichtpausen und Plots	
	im Format DIN A4	7,50 €
	im Format DIN A3	8,50 €
	im Format DIN A2	10,50 €
	im Format DIN A1	12,50 €
	im Format DIN A0	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
1.2	Individuelle Erstellung	
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00 €
	Die Gebührensätze gelten auch für die Zweitausfertigung von Schriftstücken.	
1.3	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	7,50 €
1.4	Beglaubigung, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.4.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €

1.4.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw. pro Beglaubigung	4,00 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligung und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
3.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten	
	je angefangene halbe Stunde	22,00 € - 30,00 €
4.	Prüfungen	
	Die Gebühr für die Prüfung der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung von Verbänden, Gesellschaften, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, die Erstellung von Testaten sowie die Prüfung von Vergabeverfahren für Dritte durch die örtliche Rechnungsprüfung beträgt je Prüfungstag / Prüfer*in Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit festgelegt ist.	691,00 €
5.	Gewährung von Akteneinsicht	
	Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	25,00 €
	Bei elektronischer Aktenführung und Aktenübermittlung beträgt die Pauschale	10,00 €
6.	Alten und Pflegegesetz NRW	
6.1	Beratung und Prüfung bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderung an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfüllt.	
6.1.1	Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO	1.100,00 €
6.1.2	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO ergangen ist.	200,00 €
6.1.3	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO nicht ergangen ist.	1.300,00 €
6.2	Beratung und Prüfung bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfüllt.	
6.2.1	Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO	700,00 €
6.2.2	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO ergangen ist.	200,00 €

6.2.3	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben nach § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO nicht ergangen ist.	900,00 €
6.3	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach dem Alten und Pflegegesetz in der verauslagten Höhe	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 31. März 2026

Kreis Soest – Der Landrat

gez. Heinrich Frieling

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

TAXENTARIFORDNUNG DES KREISES SOEST ZUM 01.05.2026

§ 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt ausschließlich für Taxen, die im Kreis Soest zugelassen sind, und nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das gesamte Kreisgebiet Soest.
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. In diesen Fällen besteht keine Beförderungspflicht und somit kein Kontrahierungszwang.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis, den Entgelten für die gefahrene Strecke, Wartezeiten und Zuschlägen.
- (2) Der Grundpreis beträgt (einschl. des ersten Besetzkilometers):
 - a) Werktags (Montag bis Samstag) 06:00 - 22:00 Uhr: **8,00 €**
 - b) In der übrigen Zeit: **9,00 €**
- (3) Das Kilometergentgelt beträgt ab dem zweiten Besetzkilometer:
 - a) Werktags (Montag bis Samstag) 06:00 - 22:00 Uhr: **3,00 €/km**
 - b) In der übrigen Zeit: **3,00 €/km**
- (4) Der Preis für Wartezeiten beträgt: **46,00 € je Stunde** (Fortschalteneinheit: 0,10 € je 7,83 Sekunden).
- (5) Nutzung eines Großraumtaxi (Grundpreis einschl. 1. Besetzkilometer): **11,60 €**; Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen (Grundpreis einschl. 1. Besetzkilometer): **20,60 €**.

§ 3 Anfahrten und Wartezeiten

- (1) Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird die Anfahrt nicht vergütet.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde und geht die Besetztfahrt dorthin zurück, wird die Anfahrt nicht berechnet. Andernfalls ist sie nach Fahrpreisanzeiger zu berechnen.
- (3) Wartezeiten sind alle Stillstände eines Taxis nach dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand verursacht wurde durch
 - a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die der Fahrer zu vertreten hat.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Berechnung erfolgt ausschließlich über den geeichten Fahrpreisanzeiger.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten.
- (3) Abweichend von (2) ist bei telefonisch oder per App bestellten Fahrten der Fahrpreisanzeiger bei Eintreffen am Bestellort einzuschalten. Wurde für einen bestimmten Zeitpunkt vorbestellt, darf das Taxameter erst zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet werden. Ist eine Anfahrt zu vergüten, ist bei Passieren des Ortsausgangsschildes der Betriebssitzgemeinde der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- (4) Bei einem Ausfall des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes anhand der Tarifkomponenten ohne Berücksichtigung der Wartezeit.

§ 5 Nichtbenutzung bestellter Taxen

- (1) Wird ein bestelltes Taxi nicht genutzt, ist der doppelte Grundpreis zu entrichten.
- (2) Fällt im Falle von Abs. (1) eine Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde an, ist diese zusätzlich zu vergüten.

§ 6 Fahrpreisquittung

- (1) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis zu erteilen. Eine elektronische Belegausgabe ist dabei möglich.

§ 7 Vorkasse

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet.

§ 8 Information der Fahrgäste

- (1) Dieser Tarif ist in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind zulässig. Sie unterliegen der vorherigen Genehmigung durch den Kreis Soest. Sie können nur durch die Mehrheit der örtlichen Unternehmer oder durch einen überörtlichen Unternehmerverband geschlossen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Taxentarifordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 26. März 2026

Kreis Soest – Der Landrat

gez. Heinrich Frieling

Landrat